

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 29. August

Nr. 35

2014

Nachruf

Am 21. August 2014 ist Herr

Michael Egen

Straßenwärter a. D.

im Alter von 88 Jahren verstorben.

Herr Egen war von 1963 bis 1987 im Kreisbauhof Eichstätt als Straßenwärter beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 28. August 2014

Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 174 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2014 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2014
- 175 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg
- 176 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe
- 177 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 174 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2014 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2014**

I.

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 513.100,00 €
und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben mit 174.000,00 €
ab.

- 2) Der als Anlage zum Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheim-betriebs für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Erfolgsplan in den Erträgen mit 4.520.300,00 €
und in den Aufwendungen mit 4.596.000,00 €
und im Vermögensplan in den
Einnahmen und Ausgaben mit 804.900,00 €
ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.
- 2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.08.2014, Az 33/9410 St_eyb2014.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 20 Abs. 3 BayStG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 20.08.2014

gez. i. V. Dr. Claudia Grund, Bürgermeisterin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg

175 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und § 10 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25. November 2002 die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale für Verbandsversammlungen beträgt 30,00 €, die Entschädigung für Sitzungen des Verbandsausschusses beträgt 35,00 €.

(2) Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro geprüftes Rechnungsjahr.

(3) Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Verdienstaussfall usw. abgegolten.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 120,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet. Mit diesem Betrag sind Fahrtkosten, Auslagen usw. abgegolten.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden unmittelbar nach Ende der Sitzung gezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. Juli 2014 in Kraft.

gez. W a g n e r , Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

176 Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und § 10 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Juli 2002 die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale für Verbandsversammlungen beträgt 30,00 €, die Entschädigung für Sitzungen des Verbandsausschusses beträgt 35,00 €.

(2) Die Mitglieder des eingesetzten Rechnungsprüfungsausschusses erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € pro geprüftes Rechnungsjahr.

(3) Mit diesen Beträgen sind Fahrtkosten, Verdienstaussfall usw. abgegolten.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 120,00 €. Die gesetzlichen Abgaben werden durch den Zweckverband entrichtet. Mit diesem Betrag sind Fahrtkosten, Auslagen usw. abgegolten.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden unmittelbar nach Ende der Sitzung gezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. Juli 2014 in Kraft.

gez. W e c h s l e r , Verbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt

177 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3161142074, 3161160233

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 22.08.2014

Sparkasse Ingolstadt

Jürgen W i t t m a n n

Vorstandsmitglied

Anton H i r s c h b e r g e r

Vorstandsmitglied